PRIVATE SCHULEN NICHT BREMSEN SCHULVIELFALT SICHERN

POSITIONEN DER SCHULEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT FÜR DIE LEGISLATURPERIODE 2018 – 2023

Evangelische Schulstiftung in Bayern

Katholisches Schulwerk in Bayern

VBP Verband Bayerischer Privatschulen

Montessori Bayern

MN Montessori Nordbayern

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen – Bayern im Bund der Freien Waldorfschulen

WAS WURDE BISHER UMGESETZT?

ZUM ENDE DER LEGISLATURPERIODE
(STAND: OKTOBER 2022)

ÜBERPRÜFT DURCH:

RAT FREIER SCHULEN IN BAYERN

DER FAKTEN-CHECK

Die wichtigsten Positionen der freien Schulen zur Landtagswahl 2018 haben wir im Herbst 2022 einer Prüfung unterzogen.

Die Erfüllung dieser Positionen können Sie den Ergänzungen entnehmen.

Fazit:
Das Ergebnis ist bislang ernüchternd.

Die freien Schulen brauchen nun dringend Ihre Unterstützung! Wir haben 4 Jahre der Legislaturperiode vergeblich und geduldig gewartet.

FAIRE FINANZIERUNG FÜR PRIVATE SCHULEN!

Eltern und Schüler privater Schulen fordern, dass ihre Schulen in gleichem Maß gefördert werden.

Situation: An staatlichen Schulen wurde über Jahre hinweg die Relation Schüler pro Lehrer verbessert – gut für die Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen.

Problem: Für private Schulen hat der Gesetzgeber festgelegt, dass er sie bei Veränderungen der Schüler-Lehrer-Relation vergleichbar behandelt. Diese Regelung zur Anpassung der Finanzhilfen wurde bisher nicht eingelöst. Dadurch sparte sich der Freistaat weit mehr als eine halbe Milliarde Euro. Bei den privaten Schulträgern fehlen diese dringend benötigten Mittel im Haushalt.

Lösung: Aufgrund der Zusage des Gesetzgebers, die Förderung in angemessener Weise anzupassen, werden die Finanzhilfen um 15 % angehoben (siehe Anlage).

WAS WURDE BISHER UMGESETZT?

„Anhebung" der Lehrerpersonalzuschüsse

Schulart	gesetzlicher Anspruch [1]	erhalten	offen
Realschulen	23,8 %	9,7 %	14,1 %
Gymnasium	17,0 %	4,3 %	12,7 %
Grundschulen	12,1 %	9,2 %	2,9 %
Mittelschulen	7,0 %	6,0 %	1,0 %

[1] *Gem. §17 Abs.2 BaySchFG bzw. Art. 31 Abs. 2 BaySchFG.*

Schulgeldersatz für allgemeinbildende und berufliche Schulen (alternativ):

Gefordert:
Anhebung um 60 € je Schüler und Unterrichtsmonat

Erfolgt:
Anhebung um 7,50 € je Schüler und Unterrichtsmonat

Gefordert:
Zahlung 12 Monate im Jahr

Nicht erfolgt:
Weiterhin Zahlung nur 11 Monate im Jahr

WAS WURDE BISHER UMGESETZT?

Gefordert:
Abordnung an private Schulträger ohne Einschränkungen
Nicht erfolgt

Gefordert:
Zugang zum staatlichen „Bewerberpool“
Nicht erfolgt

Gefordert:
Eigenverantwortung beim fachfremden Lehrereinsatz
Erfolgt:
Fachfremder Lehrereinsatz befristet möglich

Gefordert:
Eigenverantwortliche Genehmigung von Lehrkräften
Nicht erfolgt

Gefordert:
„Entfristung“ von Unterrichtsgenehmigungen durch die Schule
Nicht erfolgt

FAIRER UMGANG MIT PRIVATEN SCHULEN BEI DER VERSORGUNG MIT LEHRKRÄFTEN!

Die hohe Nachfrage nach Plätzen an privaten Schulen zeigt, dass Eltern, Schüler und Vertreter der Wirtschaft die Leistung privater Schulen schätzen.

Situation: Private Schulen haben, so wie der Staat auch, derzeit Mühe Lehrkräfte zu gewinnen. An vielen Orten lassen sich Lehrkräfte privater Schulen aus finanziellen Erwägungen abwerben und wechseln zu staatlichen Schulen. Abordnungen staatlicher Lehrkräfte gibt es immer weniger. Gleichzeitig wird die Genehmigung von Lehrkräften mit gleichwertiger Ausbildung (z. B. aus einem anderen Bundesland) staatlicherseits immer restriktiver gehandhabt.

Problem: Die Schulen in freier Trägerschaft können ihr Potenzial nicht voll entfalten, weil zu wenige Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

Lösung: Wiederzulassung von Abordnungen an private Schulträger und Zugang zum staatlichen „Bewerberpool“.

Mehr Eigenverantwortung der privaten Schule im Rahmen des fächerübergreifenden, fachfremden, schulartübergreifenden Lehrereinsatzes. Großzügige, eigenverantwortliche Genehmigung von Lehrkräften, orientiert am Bedarf der einzelnen Schule. „Entfristung“ von Lehrgenehmigungen nach Eignungsfeststellung durch die Schule.

KEINE MEHRFACHBELASTUNG DER ELTERN DURCH FAHRTKOSTEN O. Ä.

Situation: Gemeinden, Städte und Landkreise gewinnen an Attraktivität, wenn es vor Ort private Schulen gibt. Durch freie Träger werden sie massiv entlastet.

Problem: Trotz dieses Zugewinns werden die wenigsten Schulen in freier Trägerschaft von den Kommunen unterstützt. Dies betrifft vor allem die Fahrtkostenübernahme für Eltern, die sich für eine private Schule entschieden haben oder den sog. kommunalen Anteil an den Kosten für die Ganztagsbetreuung sowie die sogenannten Gastschulbeiträge.

Lösung: Kommunen übernehmen mindestens die Fahrtkosten zur nächstgelegenen gleichwertigen Schule, der kommunale Anteil an der Ganztagsbetreuung wird übernommen.

WAS WURDE BISHER UMGESETZT?

Übernahme der Fahrtkosten:

Gefordert:
Kommunen übernehmen mindestens die Fahrtkosten zur nächstgelegenen gleichwertigen Schule.

Nicht erfolgt

Ganztagsangebote:

Gefordert:
Gewährung des „kommunalen Anteils“, auf den freie Schulen keinen gesetzlichen Anspruch haben.

Nicht erfolgt
Weiterhin kein Anspruch durch die freie Schule.

WAS WURDE BISHER UMGESETZT?

Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die privaten Schulen bestimmen sich nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 134 der Verfassung (Art. 111 II BayEUG):

Gefordert:
Reduzierung der Schulaufsicht auf die Voraussetzungen der Privatschulfreiheit aus Artikel 7 GG.

Nicht erfolgt

Einrichtung einer Ombudsstelle / Schiedsstelle:

Gefordert:
Installierung einer Ombudsstelle / Schiedsstelle durch den Gesetzgeber bei unterschiedlichen Auffassungen bezüglich des Vorgehens der Schulaufsicht.

Nicht erfolgt
Weiterhin kein Anspruch durch die freie Schule.

FAIRER UMGANG MIT PRIVATEN SCHULEN DURCH DIE SCHULAUFSICHT

Situation: Der Staat hat die Aufgabe sowohl den eigenen staatlichen Schulen als auch den kommunalen und freien Schulträgern in der Schulaufsicht gerecht zu werden.

Problem: Diese Aufgabe wird nicht immer neutral erfüllt. Häufig bleibt unberücksichtigt, dass sich bei privaten Schulen die Aufsicht nur auf die Voraussetzungen für die Genehmigung und ggf. für die staatliche Anerkennung bezieht. Dies führt immer wieder zu Spannungen und Benachteiligungen privater Schulträger.

Lösung: Eine bewusst spezifische Ausübung der Schulaufsicht im Sinne der Verfassung, reduziert auf die Voraussetzungen der Privatschulfreiheit aus Artikel 7 GG.

Die Installierung einer Ombudsstelle / Schiedsstelle durch den Gesetzgeber bei unterschiedlichen Auffassungen betreffend das Vorgehen der Schulaufsicht.

ANLAGE:

FAIRE FINANZIERUNG FÜR PRIVATE SCHULEN

Der Gesetzgeber hatte versprochen die Finanzhilfe an die Entwicklung der Schüler-Lehrer-Relation der staatlichen Schulen anzupassen:

BAYSCHFG ART. 31 ABS. 3

Leistungen für den Personalaufwand

[1]Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr; bei Neugründungen sind in den ersten beiden Schuljahren die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. [2]Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrer-Relation an staatlichen Grundschulen oder Mittelschulen wesentlich verändert hat.

Amtliche Begründung (zu Art. 31 neue Fassung 2010): Durch die vorgesehene Überprüfungspflicht der Tabellen wird die förderrechtliche Gleichbehandlung der privaten Volksschulen auch unter sich wandelnden Bedingungen in angemessener Weise verwirklicht.

BAYSCHFG ART. 17 ABS. 4

Lehrpersonalzuschüsse für Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs

Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-Lehrer-Relation an staatlichen Schulen der jeweiligen Schulart wesentlich verändert hat.

Amtliche Begründung (zu Art. 17 neue Fassung 2003): Absatz 4 sieht eine Anpassung der Tabellen vor, wenn sich die Betreuungsverhältnisse durch Änderung der Schüler-Lehrer-Relation an staatlichen Schulen wesentlich ändern. Eine Anpassung von Jahr zu Jahr wäre allerdings nicht sachgerecht. Die Träger müssen über einen längeren Zeitraum Sicherheit darüber haben, welche Zuschüsse sie erhalten und ihre Finanzplanung hieran ausrichten können.

ES BRAUCHT JETZT LÖSUNGEN FÜR EIN ERFOLGREICHES FORTBESTEHEN DES PRIVATEN SCHULWESENS IN BAYERN!

Bitte unterstützen Sie 14 % der bayerischen Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, und deren Familien.

Lassen Sie uns nun gemeinsam die Weichen stellen.

NOCH IN DIESER LEGISLATURPERIODE.

IM NAMEN FOLGENDER VERBÄNDE:

Dr. Peter Nothaft

Katholisches Schulwerk in Bayern
Verband der bayerischen (Erz-) Diözesen
Adolf-Kolping-Straße 4
80336 München
Tel.: +49 (0)89 - 54 36 99 59-10
www.schulwerk-bayern.de

Martina Klein

Evangelische Schulstiftung in Bayern – Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts
Gleißbühlstr. 7
90402 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 - 244 11-0
www.essbay.de

Bernd Dietrich

Verband Bayerischer Privatschulen e. V.
Innere Wiener Str. 7
81667 München
Tel.: +49 (0)89 - 44 77 03 33
www.privatschulverband.de

Manfred Burghardt

Montessori Landesverband Bayern e. V.
Hirtenstraße 26
80335 München
Tel.: +49 (0)89 - 548 01 73-0
www.montessoribayern.de

Dr. Ulrich Miller

Montessori Nordbayern e. V.
Daschstraße 16
91207 Lauf a.d. Pegnitz
Tel.: +49 (0)91 23 - 83 19 839
www.montessori-nordbayern.de

Andrea Wiericks
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e. V.
c/o Waldorfschulverein Gröbenzell
Spechtweg 1
82194 Gröbenzell
Tel.: +49 (0)81 42 - 65 03 605
www.waldorf-bayern.de

rat freier schulen